

und ebenso hat sie den Bund für die allmälige Entwerthung des Materials in angemessener Weise zu entschädigen.

Art. 3. Die bisherigen Rechnungen sollen im Sinne obiger Bestimmungen revidirt und den Kantonen das ihnen nach den berichtigten Rechnungen zukommende Betreffniß vom Bunde ausbezahlt werden.

Der sich noch ergebende Ausfall der Kantone ist zu Gunsten derselben vorzumerken.

Art. 4. Die im Jahre 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis für Abtretung der Schaffhausen'schen Posten geleistete Entschädigung ist vom Bunde zu tragen. Dagegen ist ihm die betreffende Summe alljährlich mit 4 % von der Postverwaltung zu verzinsen.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Anträge der zweiten Abtheilung der Kommission.

Eingang und Art. 1, 2 und 4 wie in den vorhergehenden Anträgen.
Art. 4 wird Art. 3, und es folgt dann:

Art. 4. Zur abschließlichen Regulirung der bisherigen Differenzen hat die Bundeskasse die Summe von Fr. 1,258,298. 73 Rp., nämlich Inventarwerth am 31. Dez. 1858	Fr. 1,390,342. 63
nach Abzug der darauf haftenden Schuld von	„ 249,543. 90
	Fr. 1,140,798. 73

und Zurechnung der an Thurn und Taxis verausgabten Summe, im Anschlage von	„ 117,500. —
	Fr. 1,258,298. 73

verzinslich vom 1. Jan. 1859 an, den Kantonen nach Maßgabe der Scala der Postentschädigungen ausinzubezahlen.

Art. 5. Die Rechnung für das Jahr 1859 ist gemäß den oben aufgestellten Grundsätzen einzurichten, wogegen alle aus frühern Rechnungen abgeleiteten weiteren Ansprüche der Kantone, sowie des Bundes, beiderseitig als abschließlich erledigt zu betrachten sind.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Ein Mitglied dieser Abtheilung der Kommission, Herr Häberlin, stellt sodann noch den Abänderungsantrag, den Art. 1 folgendermaßen zu redigiren:

Art. 1. Der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, wird nach dem Betriebsergebnisse einer bestimmten Periode, in der Regel von drei Jahren, ermittelt.

In der Zwischenzeit erhalten die Kantone zum Belang der ihnen zukommenden Entschädigungssummen, beziehungsweise auf Abschlag derselben, den Nettobetrag der Posteinkünfte, nach der jeweiligen laufenden Jahresrechnung.

Der definitive Rechnungsabschluß erfolgt nach Verfluß der drei Jahre, in der Weise, daß wenn der ermittelte Reinertrag für Bestreitung der Entschädigungssumme nicht hinreicht, den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß in Abzug gebracht werde, im umgekehrten Falle dagegen ein weiterer Vorschuß in die Bundeskasse fallen soll.

Wenn jedoch in Folge besonderer Umstände in einem der letzten Jahre ein außerordentliches Mißverhältniß der Posteinkünfte sich ergeben sollte, so kann der Bundesrath ausnahmsweise die Frist für Ermittlung des Reinertrages um 1—2 Jahre oder bis auf einen Zeitraum von fünf Jahren erweitern.

A n h a n g.

Ergebnisse der Revision der bisherigen Rechnungen.

Wir stellen in Beilage I die Rechnung auf, wie sie sich unter Beobachtung der von uns angenommenen Grundsätze vom Jahr 1849 an bis Ende 1858 gestaltet haben würde.

Zur Erläuterung fügen wir Folgendes bei:

Auf der einen Seite findet sich die Ausmittlung des berichtigten Reinertrags; auf der andern die Inventar-Rechnung. Bei dieser letztern sind Abschreibungen beibehalten, wie sie stattgefunden haben.

Wir gehen von den Einnahmen- und Ausgaben-Summen der Postverwaltung aus, wie sie die Staatsrechnungen ergeben. Der für die Kapital-Schuld bezahlte Zins wird zur Berichtigung dem Saldo wieder zugerechnet. Sodann werden unter der Annahme, daß der Bund das Material beschafft, die jeweiligen Inventar-Vermehrungen zugezählt. In denselben ist bereits, wie man in der Inventar-Rechnung sieht, die Entschädigung für Abnützung (Abgang und Abschreiben) berücksichtigt. Endlich wird der an den Bund zu entrichtende Zins abgerechnet. Auf diese Weise findet sich der berechtigte Reinertrag.

Die Tabelle (Beilage II) enthält die Uebersicht der Rechnungs-Resultate. In der ersten Colonne finden sich die Entschädigungssummen, welche die Kantone effektiv erhalten haben; die zweite Colonne gibt für jedes Jahr den berichtigten Reinertrag an, woraus sich in der dritten und vierten Colonne ergibt, welchen Betrag die Kantone zu viel oder zu wenig erhalten haben. Diese Summen sind sodann, Werth 31. Dezember 1858, Zins auf Zins zu 4 % ausgerechnet. Als Endszat ergibt sich, daß die Kantone auf den 31. Dez. 1858 zu wenig erhalten haben die Summe von Fr. 1,140,798. 56

Wir bemerken hier noch, daß wir, wie es auch der Bundesrath gethan hat, für die Jahre 1849, 1850 und 1851 dieselbe Scala-Summe angenommen haben, wie für 1852. — Sämmtliche Reductionen aus der alten in die neue Währung sind auf dem Fuße von 69 per 100 gemacht.

Zu der oben erhaltenen Summe haben wir noch die Entschädigung zuzurechnen, welche die Kantone für die im Jahre 1853 an den Fürsten von

Thurn und Taxis verausgabte Summe beanspruchen können. Wir haben im Berichte gezeigt, daß die eigentliche Entschädigung für Abtretung des Postregals zu Fr. 117,500 veranschlagt werden kann. Dieselbe Summe muß nun den Kantonen auch am 31. Dez. 1858 zufallen; denn wenn sie dieselbe im Jahre 1853 erhalten hätten, so wären sie alljährlich im Genuße des betreffenden Zinses gewesen. Da aber sodann der gleiche Zins von der Postverwaltung an den Bund hätte entrichtet werden müssen, so hätten die Kantone einen um so viel geringern Reinertrag erhalten. Mit- hin haben die Kantone die Summe von Fr. 117,500 am 31. Dez. 1858 für die an den Fürsten von Thurn und Taxis verausgabte Entschädigung zu gut.

Das Gesamtguthaben der Kantone wäre daher am 31. Dez. 1858: Entschädigung in Folge der Berichtigung des Reinertrags und der zu Gun-
sten der Kantone zu verwendenden Vorschüsse . Fr. 1,140,798. 56
Entschädigung für die an Thurn und Taxis veraus-

gabte Summe „ 117,500. —

zusammen: Fr. 1,258,298. 56

In der Beilage III findet sich die Berechnung des am Ende eines jeden Jahres restirenden Ausfalls der Kantone.

Dieselbe stützt sich auf die Beilage I, wo die Entschädigung an den Fürsten von Thurn und Taxis in den Ausgaben stehen gelassen und also nicht im Reinertrag des Jahres 1853 aufgenommen worden ist. Als Endresultat ergibt sich nach der Tabelle ein restirender Ausfall von Fr. 1,264,019. 21. Da nun aber im Jahr 1853 die Zahlung von Fr. 117,500 an die Kantone für Thurn und Taxis noch aufzunehmen ist, so wird der berichtigte Reinertrag um diese Summe größer, und der Aus- fall der Kantone um eben so viel kleiner. In den folgenden Jahren ist dagegen dem Bunde sein Zinsbetroffniß zu zahlen, welches alljährlich Fr. 4700 beträgt, und auf den 31. Dez. 1858, Zinseszinsen à 4 % berechnet, die Summe von Fr. 25,456. 73 ergibt.

Um diese Summe wird der Ausfall der Kantone wieder größer.

Wir erhalten daher Folgendes:

Endzahl der Tabelle Fr. 1,264,019. 21

Ab: Zahlung an die Kantone für Thurn und Taxis „ 117,500. —

Fr. 1,146,519. 21

Zu obigem Zinsposten „ 25,456. 73

Fr. 1,171,975. 94

Der restirende Ausfall der Kantone beträgt daher am 31. Dez. 1858 die Summe von Fr. 1,171,975. 94.

Aus der vorigen Darstellung erzieht sich außer den Zahlenergebnissen, wie wir die Revision der bisherigen Rechnungen auffassen, und wie wir das künftig zu beobachtende Rechnungsverfahren verstehen.

Wir könnten es hiebei bewenden lassen, allein da man noch auf andere und zwar sehr einfache Weise zu den gefundenen Zahlenergebnissen gelangen kann, so wollen wir nicht unterlassen, auch dieß noch nachzuweisen. Es erscheint um so angemessener, als die auf diese Art erhaltenen Resultate einigermassen von den obigen abweichen, und es daher gut ist, die scheinbare Verschiedenheit aufzuklären.

Wenn wir nämlich das bisherige Verfahren näher in's Auge fassen, so werden wir zu folgenden Betrachtungen und Schlussfolgerungen geführt.

Da die Erwerbung des früher den Kantonen gehörenden Materials nicht durch die Ausgaben-Conti der Postverwaltung gegangen ist, so blieb sie ohne Einfluß auf die damalige Ausmittlung des Reinertrags. Die folgenden Anschaffungen dagegen wurden von der Post bestritten und hätten dem Reinertrag zugerechnet werden sollen. Da dieß unterblieb, so wurde die an die Kantone geleistete Entschädigung um diesen Betrag geschmälert; dagegen wurde von diesem Material kein Zins bezahlt. Die Kantone erhielten daher zwar das Kapital nicht, aber da der Zins für dasselbe, der sonst von der Postverwaltung hätte entrichtet werden müssen, ebenfalls wegfiel, so wurde der Reinertrag um diesen Zins größer. Und wie verhält es sich nun mit den Vorschüssen? Diese kamen den Kantonen ebenfalls nicht zu, sondern wurden zur Abzahlung der mehrfach erwähnten Kapitalschuld verwendet. Auch da erhielten daher die Kantone zwar das Kapital nicht, wohl aber im vermehrten Reinertrage den Zins desselben.

Es geht daraus hervor, daß die Kantone gerade um die Summe der Vermehrungen des Inventarwerths, die der ersten Anschaffung von Material folgten, und der Vorschüsse der Rechnungen über die Scalasummen hinaus verkürzt wurden. Da sie aber jeweilen von diesen Beträgen den Zins im Reinertrage erhielten, der sonst weggefallen wäre, so folgt daraus, daß sie, Werth am 31. Dezember 1858, gerade um obigen Betrag zu kurz gekommen sind.

Nach den eidgenössischen Staatsrechnungen betragen die Inventar-	
Vermehrungen	Fr. 611,413. 07 ¹⁾
die Vorschüsse	„ 522,065. 34 ²⁾

zusammen Fr. 1,133,478. 41

Anmerkung. ¹⁾ Inventarbestand am 31. Dez. 1858 . . .	Fr. 1,390,342. 63
Ab: Werth des von den Kantonen übernommenen In-	
ventars L. 533,623. 05, 1 per 1,459 . . .	„ 778,929. 56
	Fr. 611,413. 07

Hiezu kommt natürlich wie bei der direkten Rechnung noch der Betrag von Fr. 117,500 —, den die Kantone für den Posten Thurn und Taxis anzusprechen haben.

Bevor wir nachweisen, warum obige Summe mit der durch direkte Rechnung erhaltenen nicht völlig übereinstimmt, wollen wir zeigen, wie man noch auf eine zweite Art ebenfalls zu demselben Resultate gelangt.

Das Gesamterträgniß der Posten in den verflossenen 10 Jahren besteht:

- 1) aus den Summen, die an die Kantone ausbezahlt worden sind;
- 2) aus dem Werthe des am 31. Dez. 1858 vorhandenen Inventars, nach Abzug der noch auf demselben haftenden Kapitalschuld.

Es ergibt sich nun aus den Rechnungen, daß das Ergebniß eines jeden der ersten drei Jahre, 1849, 1850, 1851, weit unter der Entschädigungssumme an die Kantone blieb, und daß die Vorschüsse der spätern Jahre nicht ausreichten, den damaligen Ausfall auszugleichen. Wenn man daher von dem Grundsatz ausgeht, den wir als den richtigen anerkennen, daß erst dann Ueberschüsse in die eidgenössische Kasse fallen sollen, wenn die Kantone vollständig entschädigt sind, so folgt daraus, daß den Kantonen das ganze bisherige Posterträgniß hätte zukommen sollen.

Es ist mithin zu wenig in die kantonalen Kassen geflossen: der Werth des gesammten Postmaterials nach Abzug der noch auf demselben haftenden Schuld:

In Zahlen ausgedrückt ist dieß:

Inventarwerth am 31. Dez. 1858	Fr. 1,390,342. 63
Ab: Restanzliche Schuld am 31. Dez. 1858	„ 256,864. 22
	Fr. 1,133,478. 41
Dazu wie oben, per Thurn und Taxis,	„ 117,500. —
	Fr. 1,250,978. 41

also dieselbe Summe, die wir früher erhalten haben.

3) Die Vorschüsse waren:	1852	Fr. 220,554. 65
	1853	„ 51,399. 07
	1854	„ 62,436. 78
	1856	„ 150,372. 06
	1857	„ 37,302. 78
		Fr. 522,065. 34

Im Jahr 1853 war zwar der ganze Vorschuß Fr. 204,242. 91. Davon wurden aber Fr. 152,843. 84 zur Bezahlung der Entschädigung an den Fürsten von Thurn und Taxis verwendet, welchen Posten wir besonders behandelt haben.

Wir fügen hier sofort die Bemerkung bei, daß der obige Ausdruck für das, was den Kantonen noch zukommen soll, stets Geltung behalten würde, welche Abschreibung man auf dem Inventar vorgenommen hätte. Würde also das Inventar neu gewerthet, so gälte dennoch immer der Satz, daß die Kantone um den jeweiligen Inventarwerth, abzüglich der darauf haftenden Schuld, verkürzt worden sind.

Die Summe, zu der wir in Folge der vorhergehenden Abstractionen gekommen sind, weicht von der durch direkte Rechnung erhaltenen um Fr. 7320. 15 ab. Beide Angaben sollten jedoch, wie natürlich, vollständig mit einander übereinstimmen. Es ist nun aber leicht, die Ursache der Abweichungen nachzuweisen. Sie ist darin zu finden, daß in den eidgenössischen Staatsrechnungen im Jahr 1852 die verschiedenen Rechnungsposten auf verschiedenem Reductionsfuße von der alten in die neue Währung übergetragen worden sind. So wurde das Postinventar auf dem Fuße von 69 per 100, und dagegen die Kapitalschuld der Postverwaltung an den Bund auf demjenigen von 1 zu 1,4597 reduziert. Da nun aber das Inventar und die Materialschuld im engsten Zusammenhange stehen, so ist einleuchtend, daß nur bei gleichmäßiger Reduction dasselbe Resultat herauskommen kann, das wir durch direkte Rechnung erhalten haben. Ueberdies ist irrigerweise im Jahr 1852 ein zu hoher Zins für die Materialschuld berechnet worden.

Um die vollständige Uebereinstimmung nachzuweisen, rectificiren wir in Beilage IV die Rechnung, unter Zugrundlegung des Reductionsfußes von 69 per 100. Die Kapitalschuld, die am 31. Dezember 1851 L. 533,623. 05 alte Währung betrug, wird sodann in neuer Währung statt Fr. 778,929. 56 bloß Fr. 773,366. 64.

Von dieser Summe bei der Zinsberechnung ausgehend, beträgt der Kapitalzins im Jahr 1852 Fr. 30,934. 67, statt Fr. 31,157. 18. Der Unterschied rührt nicht allein von der verschiedenen Reduction, sondern auch noch daher, daß man in der Staatsrechnung den Fehler begangen hat, den Zins nicht von obigen Fr. 778,929. 56, sondern von Fr. 789,877. 31 zu berechnen. Man schlug nämlich die Entschädigung von L. 7500 a. W. oder 1:1,4597 Fr. 10,947. 75 n. W., die an den Fürsten von Thurn und Taxis für das von demselben übernommene Postmaterial bezahlt worden war, noch hinzu. Es war dieß aber aus zwei Gründen nicht zulässig: 1) weil diese Summe erst im Jahre 1853 ausbezahlt wurde, und 2) weil dieselbe, wie wir später sehen werden, aus den Einnahmen der Postverwaltung bestritten wurde, also in keiner Weise dem vom Bunde vorgeschossenen Kapitale für das von den Kantonen übernommene Material beizurechnen war. In den folgenden Jahren wurde bei der Verzinsung dieser Posten auch wirklich wieder fallen gelassen.

Zur Berichtigung der Rechnung zählen wir in Beilage IV den erhobenen Zins dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben wieder zu, und ziehen dagegen den berichtigten Zins ab. Das erhaltene Resultat ergibt den berichtigten Reinertrag. Die Scalasummen, von diesem abgezogen, ergeben die Vorschüsse, woraus sodann die restirende Kapitalschuld festgestellt wird. Man sieht, daß diese am 31. Dez. 1858 noch Fr. 250,096. 20 beträgt. Es erweist sich ferner aus der Rechnung, daß in den Jahren 1855 und 1858 die Kantone hätten erhalten sollen:

	1855.	1858.
die Summen von	Fr. 1,208,963. 12	Fr. 957,464. 01
und da sie bloß erhalten haben	" 1,208,717. 83	" 957,193. 29
so haben sie zu wenig erhalten	Fr. 250. 29	Fr. 270. 72
Es macht dieß, den Werth auf den 31. Dezember 1858 berechnet,		
	250,29 $\times$ 1,125	Fr. 281. 58
	270,72 $\times$ 1	" 270. 72
	Fr. 552. 30	

Rechnet man diesen Betrag von der Kapitalschuld ab, so bleibt für dieselbe Fr. 249,543. 90.

Es ergibt sich also aus dieser Rechnung, daß bei gleichmäßiger Reduction des Inventars und der Materialschuld, und bei berichtigtem Zinse die auf dem Post-Inventar haftende Schuld am 31. Dez. 1858 noch Fr. 249,543. 90 beträgt. Geht man nun von dieser Summe aus, so ergibt sich für die Entschädigung, welche den Kantonen auf den 31. Dez. 1858 gebührt, und welche, wie wir gezeigt haben, stets dem Werthe des Inventars, nach Abzug der darauf haftenden Schuld, gleichkommt, folgender Betrag:

Inventarbestand am 31. Dezember 1858:	Fr. 1,390,342. 63
Ab: die noch darauf haftende Schuld (berichtigt)	" 249,543. 90
	Fr. 1,140,798. 73

Dieses Resultat stimmt nun mit dem früher durch direkte Rechnung erhaltenen (auf 17 Cent. nahe) vollständig überein.

Anmerkung. Herr Finanzdirektor Wild, mit dem wir grundsätzlich einig gehen, gibt in seiner „Beleuchtung der Anträge des Bundesraths“ die Summe von Fr. 1,275,374. 50 als diejenige an, die am 31. Dez. 1858 an die Kantone ausbezahlt ist. Die Abweichung zwischen dieser Summe und der von uns aufgestellten rührt daher, daß Herr Wild den Posten Thurn und Taxis mit seinem vollen Betrage von Fr. 141,896. 09

annimmt, während wir dafür halten, es solle derselbe auf Fr. 117,500 reducirt werden. Es macht dieß eine Differenz von Fr. 24,396. 09. Zieht man dieselbe von der Wild'schen Summe ab, so bleibt Fr. 1,250,978. 41, d. h. dieselbe Summe, die wir oben auch erhalten haben. Die von uns endgültig angenommene Summe von Fr. 1,258,298. 56 weicht von der obigen, wie wir gezeigt haben, hauptsächlich in Folge verschiedenartiger Reduction aus der alten in die neue Währung ab.

Was sodann den Betrag des restirenden Ausfalls der Kantone anbelangt, so berechnet Herr Wild denselben in der Weise, daß er vom Gesamtverluste der Kantone die ihnen zurückzuerstattende Summe abzieht, und so auf einen Rest-Ausfall von Fr. 924,000. 18 gelangt. Nun ist aber die Rückvergütung die Summe dessen, was die Kantone in den verschiedenen Jahren zu wenig erhalten haben, mit Zinszuschlag auf den 31. Dez. 1858. Die Vermehrung durch den Zins hat aber bei Berechnung der Ausfälle der Kantone nicht in Betracht zu kommen. Da Herr Wild die direkte Rechnung nicht aufgestellt hat, so konnte ihm dieser Umstand leicht entgehen. Auch hier kommt übrigens noch die Abweichung in Betreff des Postens Thurn und Taxis und des Reductions-Fußes in Betracht.

Berichtigte Rechnung über die Postentschädigungen an die Kantone,
unter Annahme der im Berichte aufgestellten Grundsätze.

	Alte Währung.
1849 Einnahmen	£. 3,428,829. 49
Ausgaben	„ 2,693,784. 32
	£. 735,045. 17
Zu: bezahlter Zins . .	„ 21,344. 92
	£. 756,390. 09
Ab: Inventarverminderung	„ 39,374. 12
	£. 717,015. 97
Ab: zu bezahlender Zins	
4 1/2 % von £. 533,623	„ 21,344. 92
Reinertrag :	£. 695,671. 05
1850 Einnahmen	£. 3,632,209. 83 1/2
Ausgaben	„ 3,101,460. 79
	£. 530,749. 04 1/2
Zu: bezahlter Zins . .	„ 21,344. 92
Inventarvermehrung .	„ 59,142. 28
	£. 611,236. 24 1/2
Ab: zu bezahlender Zins	„ 19,769. 96
Reinertrag :	£. 591,466. 28 1/2

Inventar-Rechnung.

	Alte Währung.
Ankauf des Postmaterials der Kantone	£. 533,623. 05
Neue Anschaffungen oder Zuwachs	„ 25,493. 83
	£. 559,116. 88
Ab: Abgang	„ 64,867. 95
Bestand 31. Dezember 1849:	£. 494,248. 93
Zins à 4 1/2 %	£. 19,769. 96.
Abgang	£. 64,867. 95
Zuwachs	„ 25,493. 83
Inventarverminderung	£. 39,374. 12
Zuwachs	£. 103,862. 30
	£. 598,111. 23
Ab: Abgang	„ 44,720. 02
Bestand 31. Dezember 1850:	£. 553,391. 21
Zins à 4 1/2 %	£. 22,135. 65.
Zuwachs	£. 103,862. 30
Ab: Abgang	„ 44,720. 02
Inventarvermehrung	£. 59,142. 28

		Alte Währung.
1851	Einnahmen	£. 4,037,320. 97 $\frac{1}{2}$
	Ausgaben	" 3,211,104. 78 $\frac{1}{2}$
	Zu: bezahlter Zins	£. 826,216. 19
		" 21,344. 92
	Inventarvermehrung	" 12,816. 37
	Ab: zu bezahlender Zins	£. 860,377. 48
		" 22,135. 65
	Reinertrag: £.	838,211. 83

		Neue Währung.
1852	Einnahmen	Fr. 6,514,634. 73
	Ausgaben	" 4,812,122. 90
	Zu: bezahlter Zins	Fr. 1,702,511. 83
		" 31,157. 18
	Inventarvermehrung	" 90,186. 88
	Ab: zu bezahlender Zins	Fr. 1,823,855. 89
		" 32,823. 63
	Reinertrag: Fr.	1,791,032. 26

		Alte Währung.
Bestand 31. Dezember 1850: £.		553,391. 21
Zuwachs	"	85,875. 37
Ab: Abgang	"	£. 639,266. 58
		" 10,147. 05
Ab: Abschreibung 10% v. £. 629,119	"	£. 629,119. 53
		" 62,911. 95
Bestand am 31. Dezember 1851: £.		566,207. 58

		Neue Währung
		69 p. 100.
Zuwachs	£. 85,875. 37	
Ab: Abgang und		
Abschreibung	" 73,059. —	
Vermehrung: £. 12,816. 37	Fr. 820,590. 69	
Zins à 4% Fr. 32,823. 63.		
Zuwachs	" 202,708. 37	
Ab: Abgang	"	Fr. 1,023,299. 06
		" 11,323. 99
Ab: Abschreibung von 10 %	"	Fr. 1,041,975. 07
		" 101,197. 50
Bestand am 31. Dez. 1852	Fr. 910,777. 57	
Zins à 4 % Fr. 36,431. 10.		
Zuwachs	Fr. 202,708. 37	
Ab: Abgang und		
Abschreibung	" 112,521. 49	
Vermehrung: Fr.	90,186. 88	

1853 Einnahmen	Fr. 7,083,503. 74
Ausgaben	" 5,550,127. 59
incl. Fr. 152,843. 84 für Thurn und Taxis	

Fr. 1,533,376. 15

Zu: bezahlter Zins	" 22,335. —
Inventarvermehrung	" 137,482. 47

Fr. 1,693,193. 62

Ab: zu bezahlender Zins	" 36,431. 10
-----------------------------------	--------------

Reinertrag: Fr. 1,656,762. 52

1854 Einnahmen	Fr. 7,425,794. 35
Ausgaben	" 5,876,796. 65

Fr. 1,548,997. 70

Zu: bezahlter Zins	" 20,279. 03
Inventarvermehrung	" 90,880. 67

Fr. 1,660,157. 40

Ab: zu bezahlender Zins	" 41,930. 40
-----------------------------------	--------------

Reinertrag: Fr. 1,618,227. —

Bestand 31. Dezember 1852: Fr.	910,777. 57
Zuwachs	" 296,047. 47

Fr. 1,206,825. 04

Ab: Abgang	" 42,091. 66
----------------------	--------------

Fr. 1,164,733. 38

Ab: Abschreibung von 10 %	" 116,473. 34
-------------------------------------	---------------

Bestand 31. Dezember 1853: Fr. 1,048,260. 04

Zins à 4 % Fr.	41,930. 40.
----------------	-------------

Zuwachs	Fr. 296,047. 47
-------------------	-----------------

Ab: Abgang und Abschreibung	" 158,565. —
--	--------------

Vermehrung: Fr. 137,482. 47

Zuwachs	" 279,466. 82
-------------------	---------------

Fr. 1,327,726. 86

Ab: Abgang	" 62,014. 97
----------------------	--------------

Fr. 1,265,711. 89

Ab: Abschreibung von 10 %	" 126,571. 18
-------------------------------------	---------------

Bestand 31. Dezember 1854: Fr. 1,139,140. 71

Zins à 4 % Fr.	45,565. 63.
----------------	-------------

Zuwachs	Fr. 279,466. 82
-------------------	-----------------

Ab: Abgang und Abschreibung	" 188,586. 15
--	---------------

Vermehrung: Fr. 90,880. 67

1855 Einnahmen	Fr. 7,713,587. 31
Ausgaben	" 6,504,869. 48
	Fr. 1,208,717. 83
Zu: bezahlter Zins	" 17,781. 56
Inventarvermehrung	" 98,669. 21
	Fr. 1,325,168. 60
Ab: zu bezahlender Zins	" 45,565. 63
Reinertrag:	Fr. 1,279,602. 97

1856 Einnahmen	Fr. 8,363,128. 99
Ausgaben	" 6,726,196. 01
	Fr. 1,636,932. 98
Zu: bezahlter Zins	" 17,781. 56
Inventarvermehrung	" 79,429. 31
	Fr. 1,734,143. 85
Ab: zu bezahlender Zins	" 49,512. 40
Reinertrag:	Fr. 1,684,631. 45

Bestand 31. Dezember 1854:	Fr. 1,139,140. 71
Zuwachs	" 329,565. 80
	Fr. 1,468,706. 51
Ab: Abgang	" 93,362. 15
	Fr. 1,375,344. 36
Ab: Abschreibung von 10 %	" 137,534. 44
Bestand 31. Dezember 1855:	Fr. 1,237,809. 92
Zins à 4 %	Fr. 49,512. 40
Zuwachs	Fr. 329,565. 80
Ab: Abgang und Abschreibung	" 230,896. 59
Vermehrung:	Fr. 98,669. 21

Zuwachs	Fr. 332,096. 72
	Fr. 1,569,906. 64
Ab: Abgang	" 106,307. 50
	Fr. 1,463,599. 14
Ab: Abschreibung von 10 %	" 146,359. 91
Bestand 31. Dezember 1856:	Fr. 1,317,239. 23
Zins à 4 %	Fr. 52,689. 57
Zuwachs	Fr. 332,096. 72
Ab: Abgang und Abschreibung	" 252,667. 41
Vermehrung:	Fr. 79,429. 31

1857 Einnahmen	Fr. 8,279,989. 68
Ausgaben	" 6,756,125. 98
	Fr. 1,523,863. 70
Zu: bezahlter Zins	" 11,766. 68
Inventarvermehrung	" 68,679. 05
	Fr. 1,604,309. 43
Ab: zu bezahlender Zins	" 52,689. 57
Reinertrag:	Fr. 1,551,619. 86

1858 Einnahmen	Fr. 7,358,694. 29
Ausgaben	" 6,401,501. —
	Fr. 957,193. 29
Zu: bezahlter Zins	" 10,274. 57
Inventarvermehrung	" 4,424. 35
	Fr. 971,892. 21
Ab: zu bezahlender Zins	" 55,436. 73
Reinertrag:	Fr. 916,455. 48

Bestand 31. Dezember 1856:	Fr. 1,317,239. 23
Zuwachs	" 329,857. 81
	Fr. 1,647,097. 04
Ab: Abgang	" 107,187. 84
	Fr. 1,539,909. 20
Ab: Abschreibung von 10 %	" 153,990. 92
Bestand 31. Dezember 1857:	Fr. 1,385,918. 28
Zins à 4 %	Fr. 55,436. 73
Zuwachs	Fr. 329,857. 81
Ab: Abgang und	
Abschreibung	" 261,178. 76
Vermehrung:	Fr. 68,679. 05

Zuwachs	" 247,200. 76
	Fr. 1,633,119. 04
Ab: Abgang	" 83,293. 89
	Fr. 1,544,825. 15
Ab: Abschreibung von 10 %	" 154,482. 52
Bestand 31. Dezember 1858:	Fr. 1,390,342. 63
Zuwachs	Fr. 247,200. 76
Ab: Abgang und	
Abschreibung	" 242,776. 41
Vermehrung:	Fr. 4,424. 35

Uebersicht der Resultate der berichtigten Rechnung.

	Entschädigung, welche die Kantone erhalten haben.		Berichtiger Reinertrag.		Die Kantone haben erhalten				Zins-Zins-Rechnung pro 31. Dezember 1858.					
					zu wenig:		zu viel:		Multiplikator:	zu wenig:		zu viel:		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1849	735,045	17	695,671	05	—	—	39,374	12	1,4233	—	—	56,041	58	
1850	530,749	04 1/2	591,466	28 1/2	60,717	24	—	—	1,3686	83,095	79	—	—	
1851	826,216	19	838,241	83	12,025	64	—	—	1,2159	15,824	90	—	—	
Alte Währung	2,092,010	40 1/2	2,125,379	16 1/2	72,742	88	39,374	12	Alte Währung.	98,920	69	56,041	58	
69 p. 100 n. W.	3,031,899	13	3,080,259	65	105,424	46	57,063	94	Neue Währung.	143,363	32	81,219	68	
1852	1,481,957	18	1,791,032	26	309,075	08	—	—	1,2653	391,078	89	—	—	
1853	1,481,977	08	1,656,702	52	174,785	44	—	—	1,2166	212,652	71	—	—	
1854	1,486,560	92	1,618,327	—	131,666	08	—	—	1,1699	154,030	88	—	—	
1855	1,208,717	83	1,279,602	97	70,885	14	—	—	1,1249	79,735	86	—	—	
1856	1,486,560	92	1,684,631	45	198,070	53	—	—	1,0816	214,233	09	—	—	
1857	1,486,560	92	1,551,619	86	65,058	94	—	—	1,0400	67,661	30	—	—	
1858	957,193	29	916,455	48	—	—	40,737	81	1	—	—	40,737	81	
	12,621,427	27	13,578,591	19	1,054,965	67	97,801	75		1,267,756	05	121,957	49	
										121,957	49			
										1,140,798	56			
										117,500	—			
										1,258,298	56			

Die Kantone haben zu wenig erhalten
Zu: für Thurn und Taxis . . .

Restirender Ausfall der Kantone.

	Scafasummen.		Berichtigter Reinertrag.		Den Kantonen für das Jahr zukommende Entschädigung.		Ausfall der Kantone im Rechnungsjahre.		Ueberschuß des Reinertrags über die Scafasumme, zur Deckung des Ausfalls der Kan- tone zu verwenden.		Restirender Ausfall der Kantone am Ende des Jahres.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1849	1,481,957	18	1,008,218	91	1,008,218	91	473,738	27	—	—	473,738	27
1850	1,481,957	18	857,197	51	857,197	51	624,759	67	—	—	1,098,497	94
1851	1,481,957	18	1,214,843	23	1,214,543	23	267,113	95	—	—	1,365,611	89
1852	1,481,957	18	1,791,032	26	1,481,957	18	—	—	309,075	08	1,056,536	81
1853	1,481,977	08	1,656,762	52	1,481,977	08	—	—	174,785	44	881,751	37
1854	1,486,560	92	1,618,227	—	1,486,560	92	—	—	131,666	08	750,035	29
1855	1,486,560	92	1,279,602	97	1,279,602	97	206,957	95	—	—	957,043	24
1856	1,486,560	92	1,684,631	45	1,486,560	92	—	—	198,070	53	758,972	71
1857	1,486,560	92	1,551,619	86	1,486,560	92	—	—	65,058	94	693,913	77
1858	1,486,560	92	916,455	48	916,455	48	570,105	44	—	—	1,264,019	21
	14,842,610	40	13,578,591	19	12,699,935	12	2,142,675	28	878,656	07	1,264,019	21
	13,578,591	19					Ab: Zahlung für Thurn u. Taxis				17,500	—
	1,264,019	21					Zu: Zinsen davon				1,146,519	21
											25,456	73
											1,171,975	94

Rechnung nach dem bisherigen Modus,

mit der Abänderung, daß die Postmaterialschuld 69 p. 100 reduzirt ist.

	Saldo der Einnahmen und Ausgaben.		Berechneter Zins zuzuzählen.		Berichtigter Zins abzuziehen.		Berichtigter Reinertrag.		Scafasummen.		Voransch.		Restirende Schuld.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1852	1,702,511	83	31,157	18	30,934	67	1,702,734	34	1,481,957	18	220,777	16	552,589	58
1853	1,533,376	15	22,335	—	22,103	58	1,533,607	57	1,481,977	08	51,630	49	500,959	09
1854	1,548,997	70	20,279	03	20,038	36	1,549,238	37	1,486,560	92	62,677	45	438,281	64
1855	1,208,717	83	17,781	56	17,531	27	1,208,968	12	1,486,560	92	—	—	438,281	64
1856	1,636,932	98	17,781	56	17,531	27	1,637,183	27	1,486,560	92	150,622	35	287,659	29
1857	1,523,863	70	11,766	68	11,506	37	1,524,124	01	1,486,560	92	37,563	09	250,096	20
1858	957,193	29	10,274	57	10,003	85	957,464	01	1,486,560	92	—	—	250,096	20
									Ab: Rectification				552	30
													249,543	90

Minderheitsbericht

des

Herrn Ständerath Häberlin über die Ausmittlung der
Postentschädigungen an die Kantone.

(Vom 12. Januar 1860.)

Tit. I

In den Kommissionsanträgen sind zwei Fragen wol zu unterscheiden, und es trägt vielleicht nicht wenig zur richtigen Auffassung der ganzen Sache bei, daß die beiden Punkte strenge auseinander gehalten werden.

Wie schon der Ingrefß des Beschlussesentwurfes sagt, handelt es sich nämlich:

- 1) um die Aufstellung eines angemessenen Rechnungsmodus, um den effektiven Reinertrag der Postverwaltung in einer bestimmten Zeitdauer zu finden, woran sich die secundäre Frage knüpft, ob und in welchem Umfange die bisherigen Rechnungen revidirt, beziehungsweise die Differenzen der Kantone vergütet werden sollen (Art. 2—5 resp. 6 des Beschlussesentwurfes)? und
- 2) um eine nähere Erläuterung des Art. 33 und, ich füge bei, des Art. 39 der Bundesverfassung in einem von dem bisherigen abweichenden Sinne.

I.

Um den richtigen Modus für die Ausmittlung des alljährlichen Reinertrages zu bestimmen, muß man sich vor Allem aus über das Rechtsverhältniß zwischen dem Bunde resp. der Postverwaltung und den Kantonen in's Klare setzen. Gemäß Art. 33 der Bundesverfassung ist das Postregal im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft auf den Bund übergegangen. Der Bund hat das für den Betrieb erforderliche Postmaterial zu beschaffen. Er ist der Eigentümer desselben, und es bildet der Inventarwerth einen integrierenden Bestandtheil des eidg. Staatsvermögens, woran natürlich der Umstand Nichts ändert, ob die Bundeskasse für den Ankaufspreis

desselben theilweise als Schuldner der Postverwaltung erscheine oder nicht (s. unten). Dieses dem Bunde eigenthümliche Material hat aber derselbe der Postverwaltung als Betriebskapital auf den gleichen Fuß wie gegenüber der Pulver-, Zündkapseln- und Münzverwaltung gegen die jährliche Verzinsung des jeweiligen Inventarwerthes zur Benutzung zu überlassen. Ueberdies hat die Postverwaltung den Bund für die allmähliche Entwerthung zu entschädigen (Art. 2 des Beschlusses-Entwurfes). Als Reinertrag des Postwesens ist folgeweise der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben (inclusive die ausstehenden Credit- und Debitposten) einer bestimmten Zeitperiode anzusehen, wobei lediglich der Zins des jeweiligen Inventarwerthes und die allfällige Entschädigungssumme für Minuswerth unter den Ausgaben erscheint. Im Uebrigen hat die sogenannte Vermögensbewegung auf die Berechnung des Reinertrages keinen Einfluß.

Der Unterzeichnete ist nun im Einklang mit den übrigen Mitgliedern der Kommission der Ansicht, daß hinsichtlich der Faktoren, welche bei der Ermittlung des Reinertrages zur Anwendung kommen sollen, der eben bezeichnete Rechnungsmodus in der Vergangenheit keineswegs consequent beobachtet worden sei. Im Gegentheil wurden die Vorschüsse auch solcher Jahre, in welchen die Betriebsrechnung das Scalabetreffniß der Kantone nicht erreichte oder nicht überstieg, theilweise dazu verwendet, die Kapitalschuld des von den Kantonen übernommenen Betriebsmaterials nach und nach abzubehalten, sowie die Kosten neuer Anschaffungen zu bestreiten (S. 187 u. 188 des Kommissionsberichts). Auf der andern Seite wurde dagegen der Mehrwerth des Inventars, beziehungsweise der Betrag der Kapitalabzahlungen bei der Berechnung des Reinertrages nicht in Anschlag gebracht, wobei jedoch auch der betreffende Zins der Postverwaltung nicht zur Last geschrieben worden ist. Es ist von selbst klar, daß durch dieses Verfahren die Kantone benachtheiligt werden mußten. Sofern also die Kommissionmehrheit diesen Uebelstand corrigiren will, bin ich mit derselben abermals vollkommen einverstanden. Allein es muß bemerkt werden, daß ihre dießfälligen Anträge (3—5) weiter gehen und in den Zahlen-Ergebnissen sich bereits als eine Folge nicht nur des Art. 2, sondern zugleich des Art. 1 darstellen, wonach in Abänderung von dem Prinzip des alljährlichen Rechnungsabschlusses der Ausfall in einem Jahre zu Gunsten der Kantone vorgemerkt und der Ueberschuß künftiger Jahre zur Nachvergütung verwendet werden soll, bis die Kantone für alle Ausfälle der früheren Jahre vollständig gedeckt sein werden. Und zwar findet diese Bemerkung auch auf den Antrag der zweiten Abtheilung in Art. 4 Anwendung, indem nach demselben, ohne Rücksicht darauf, ob gemäß der bisherigen Auslegung des Art. 33, Ziff. 4 der Bundesverfassung der Ueberschuß eines Jahres über das Scalabetreffniß der Kantone hinaus in berechtigter Weise und bleibend dem Bund zukam oder nicht, die Bundeskasse ganz einfach zur Rückvergütung der aus den Posterträgen für Abbezahlung des Inver-

wertbes verwendeten Ueberschüsse verpflichtet wird. Eine *) approximative Aufrechnung des Guthabens der Kantone auf der bisherigen Grundlage ergibt eine verhältnißmäßig so untergeordnete Summe, daß die Bundesversammlung, wenn sie das neue System der Kommissionsmehrheit in Art. 1 des Beschlusses-Entwurfes nicht annehmen sollte, sich dannzumal wol unbedenklich mit dem Ausgleichungsvorschlage des h. Bundesrathes vom 18. Juli 1859 befriediget erklären dürfte. Es ist sonach die Zustimmung des Unterzeichneten zu Art. 4 des Antrages der zweiten Abtheilung (Rückvergütung von Fr. 1,258,298. 73) nur als eine eventuelle zu betrachten, für den Fall, daß der Art. 1 der Kommissions-Mehrheit zum Beschluß erhoben würde.

Was schließlich den individuellen Abänderungsantrag zu Art. 1 anbetrifft (S. 202 des Mehrheitsberichtes), so bezweckt derselbe lediglich, ein weiteres Mittel an die Hand zu geben, um zwar, wie bisher, im Princip den Jahresertrag zur Grundlage des Rechnungsabschlusses zwischen dem Bund und den Kantonen beibehalten zu können, diesen Reinertrag jedoch auf eine allseitig billige und der Natur der Sache entsprechende Weise zu ermitteln, und namentlich jene Unebenheiten zu beseitigen, welche man von einem definitiven alljährlichen Rechnungsabschluß unzertrennlich erklärt (vergl. S. 193 u. ff. des Mehrheitsberichtes und S. 265 im Bundesblatt v. 1859, Bd. II, der bundesrätlichen Botschaft vom 18. Juli 1859). Für die Annahme speziell eines dreijährigen Ciclus läßt sich allerdings keine mathematische Beweisführung geben. Entscheidend war für den Antragsteller nur das: indem man einen *Regulator* für die Ermittlung des effektiven Reinertrages sucht, darf man sich so wenig als möglich oder vielmehr gar nicht von den Art. 33 u. 39 der Bundesverfassung entfernen. In dieser Beziehung gewährt die an der Vergangenheit angestellte Probe volle Beruhigung (s. oben), um so mehr, als der Postverkehr in kürzerer Zeitfrist wieder die frühere nachhaltige produktive Kraft bewähren wird. Umgekehrt lautet der Art. 39 Litt. c der Bundesverfassung im Falle einer Vormerkung im Schulbuche zum ewigen Angedenken wie eine Ironie auf den Bund. Der dreijährige Ciclus würde wenigstens eine periodische Liquidation ermöglichen. Ein weiterer Anhaltspunkt kann darin gefunden werden, daß die Postentschädigungssumme der Kantone ebenfalls nach der Durchschnittssumme des reinen Ertrages von drei Jahren bemessen worden ist.

Die Kommissionsminderheit setzt übrigens auf diesen ihren Abänderungsantrag zu Art. 1 einen geringen Werth. Denn es ist dem Einflusse jener Schwankungen im Jahresertrage der Postverwaltung, so weit derselbe

*) Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 18. Juli 1859 wäre an die Kantone eine Summe von Fr. 440,000 auszurichten. Gemäß dem individuellen Abänderungsantrage des Unterzeichneten zu Art. 1 würde dieselbe pro 31. Dez. 1857 Fr. 198,371. 87 betragen und müßten von 1858 auf die Rechnung der Jahre 1858, 1859 und 1860 Fr. 565,120. 17 übertragen werden (zus. Fr. 763,492).

auf die bloßen Abrechnungsergebnisse einwirkt, dadurch die Spitze bereits gebrochen, daß eben in Zukunft der Inventarwerth des Postmaterials nur mit der Ziffer des Zinses in den Ausgaben der laufenden Jahresrechnung auftritt. Ueberdies hat es die Bundesversammlung in ihrer Hand, bei der Rechnungsprüfung und namentlich bei der Berathung des Budgets auf eine angemessene Vertheilung größerer Ausgaben auf eine entsprechende Anzahl von Jahren Bedacht zu nehmen. Und endlich mag die Erörterung, welche der Rechnungsmodus der Postverwaltung in neuerer Zeit erfahren hat, zu diesem Zwecke beitragen. Der Unterzeichnete kann und wird daher je nach dem Gange der Berathung sein Amendement fallen lassen und auf Streichung des ganzen Art. 1 antragen.

II.

Wir gehen zur Rechtsfrage, auf die Erläuterung des Art. 33 der Bundesverfassung über. In den Bereich der authentischen Gesetzesinterpretation im weitern Sinne gehört bekanntlich auch die Abänderung eines Gesetzes, indem der Gesetzgeber, zum Unterschied von dem Richter, der das Gesetz bloß anzuwenden hat, hier gerade so, wie bei dem Erlaß eines neuen Gesetzes, kraft des ihm inhärierenden Hoheitsrechtes disponirt. Ganz anders verhält es sich mit der Interpretation von Verfassungsbestimmungen. Diese können einzig und allein auf dem für die Verfassungsrevision vorgeschriebenen Wege abgeändert oder revidirt werden (Art. 111 u. ff. der Bundesverfassung). Damit soll nicht gesagt sein, wenn die Mehrheit der Bundesversammlung es mit ihrer Ueberzeugung sollte vereinbaren können, den von der Kommission behaupteten Sinn des Art. 33 der Bundesverfassung als bereits darin enthalten zu erklären, daß nicht dieser Entscheid für Jedermann maßgebend sein würde. Hingegen können zu einem solchen Entscheid, nach unserer Ansicht, nur diejenigen Mitglieder in guten Treuen mitwirken, welche eben jene Auslegung des Art. 33 billigen.

Der Art. 33, Ziff. 4, Litt. a*) lautet: „Die Kantone erhalten „jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei „Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonal- „gebiete bezogen haben.

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen „bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den

*) Man vergleiche den französischen Text:

„Les Cantons reçoivent chaque année la moyenne du produit net „des postes sur leur territoire pendant les trois années 1844, 1845 et „1846.

„Toutefois, si le produit net que la Confédération retire des postes „ne suffit pas à payer cette indemnité, il est fait aux Cantons une di- „minution proportionnelle.“

„Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.“

Hiermit in Verbindung steht der Art. 39 der Bundesverfassung, welcher unter den verschiedenen Mitteln zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes in Litt. c den „Ertrag der Postverwaltung“ aufzählt.

Man sollte glauben, diese Artikel sprächen für sich selbst deutlich genug! Dessen ungeachtet hat der Berichtersteller der ersten Abtheilung der Kommission es sogar versucht, schon nach den Regeln der sogenannten grammatischen und historischen Auslegung das Gegentheil von demjenigen in den Art. 33 hineinzulegen, das darin positiv ausgedrückt ist. Abgesehen davon, daß das Wörtchen jährlich nur einmal in dem ersten Satze steht, und das zweite Lemma sich offenbar auf denselben zurückbezieht, erklärt sich, der jährliche Rechnungsabschluß in Art. 33 ebensowol aus dem Umstande, daß die Kantone über den Ertrag des Postwesens auf ihrem Gebiete ebenfalls alljährliche Kassarechnungen ohne Rücksichtnahme auf die sogenannte Vermögensbewegung geführt hatten, als namentlich aus der Natur der Sache. Der Ertrag des Postwesens steht nämlich im engsten Zusammenhange mit den Jahresbudgets des Bundes und der Kantone, nach welchen die Verwaltungsbehörden den Finanzplan einzurichten und allfällige Steuern zu erheben haben. Wenn insbesondere der Art. 39 der Bundesverfassung den Ertrag der Postverwaltung unter den Mitteln auführt, aus welchen die Ausgaben des Bundes bestritten werden, so muß unter dem erstern mit Nothwendigkeit der alljährliche Reinertrag verstanden sein. Nach dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit wären aber die Vorschüsse eines Jahres über das Scalabetreiffiß der Kantone hinaus für unbestimmte Zeit auf die Seite zu legen, bis die Kantone für alle Ausfälle früherer Jahre gänzlich gedeckt sein würden, was praktisch mit einer Aufhebung des Art. 39, Litt. c ziemlich auf die gleiche Linie zu stellen ist. Aus diesem Grunde gab denn auch der Ständerath einer auf dasselbe Ergebniß abzielenden Schlußnahme vom 1. Februar 1853 nach angehörtm Berichte des Bundesrathes vom 6. April gl. J. und im Hinblick auf den Art. 39, Litt. c der Bundesverfassung unter'm 6. Juli 1853 keine weitere Folge. Doch es bedarf, Lit., gewiß keiner weitem Ausführung, um die Unzulässigkeit einer Interpretation in's Licht zu setzen, die mit einem Worte darin besteht, daß an die Stelle der Verbalien: „so wird den Kantonen das Mangelnde in Abzug gebracht“ gesetzt wird: „so wird den Kantonen das Mangelnde gutgeschrieben!“

Zum gleichen Schlusse führt ein Rückblick auf den Gang der Beratungen in der Revisions-Kommission und in der Tagssagung, deren Abstimmungsergebniß kurzweg dahin bezeichnet werden kann, daß ebensowol die Ansicht, welche den Kantonen die Durchschnittssumme von 1844 bis 1846 garantiren wollte (Antrag von St. Gallen), als diejenige (von Aargau), welche den Ausfall im gleichen Verhältnisse unter die Kantone

vertheilen wollte, in der Minderheit blieb und schließlich der gegenwärtige Wortlaut angenommen worden ist, gemäß welchem der jährliche Ueberschuß bleibend in die Bundeskasse fallen soll.

Verliert diese Argumentation durch den Charakter der Gewaltthätigkeit, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, mit welcher sie den Buchstaben des Art. 33 mißhandelt, wol alle Gefährlichkeit, so sind es dagegen „magisch“ seine Schlingen,“ welche der Berichterstatter der zweiten Abtheilung der Commission der gesunden Logik zu legen versucht. Der Schwerpunkt seines Raisonnements liegt darin, daß Herr Ständerath Dubs sagt, es sei in Art. 33 bloß ausgesprochen, der Antheil der Kantone dürfe den Betrag der Durchschnittssumme von 1844—1846 nicht übersteigen, und der Bund könne in keinem Falle zur Bestreitung dieser Summe aus andern Mitteln, als aus den Posteinkünften angehalten werden. Dagegen seien die Theilungsgrundsätze über den effektiven Reinertrag des Postwesens zwischen den Kantonen und dem Bunde nicht festgestellt, und diese können und müssen nun eben nachträglich mit Benutzung der seitherigen Erfahrungen bestimmt werden. Allein die ganze Beweisführung beruht auf einer *petitio principii*, nämlich auf der Prämisse, als ob nicht der alljährliche Rechnungsabschluß in Art. 33 bereits festgestellt wäre. Wir halten sodann die privatrechtliche Auffassung, von welcher Herr Dubs ausgeht, überhaupt für unstatthaft; es handelt sich um ein Verhältniß öffentlicher Natur, welches von staatsrechtlichen Grundsätzen beherrscht wird. Einzig hinsichtlich des Postmaterials und der Gebäulichkeiten ist der Bund in das Rechtsverhältniß eines Käufers gegenüber den Kantonen getreten, von welchen er gemäß Art. 33, Litt. d und e das zum Postwesen gehörige Material übernommen hat. Das Postregale ist als staatliches Hoheitsrecht zu freier Verfügung an den Bund übergegangen, allerdings mit gewissen Auflagen, so zwar, daß nach Ziffer 1 und 2 die bestehenden Postverbindungen im Ganzen ohne Zustimmung der theilnehmenden Kantone nicht vermindert und die Tarife im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden sollen, sowie, daß nach Ziffer 4, Litt. a an den kantonalen Haushalt aus dem jeweiligen Jahresertrag die mehrbezeichnete Quote abgegeben werden muß. Eben deshalb darf die Sache nicht unter dem Gesichtspunkte eines Gegensatzes zwischen dem Bunde und den Kantonen aufgefaßt werden, in der Weise, daß, was der erstere gewinnt, die letzteren verlieren würden.

Die Einkünfte des Bundes sollen vielmehr dazu dienen, die gemeinsame Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern (Art. 2, 21—23, 26, 32 der Bundesverfassung). Die Gesamtheit der Kantone ist dabei interessiert, daß dem Bunde die in Art. 39 bezeichneten Einnahmequellen nicht verkümmert werden. Denn nur in diesem Falle wird er die Erwartungen, die man bei der Schöpfung der neuen Bundesverfassung gehegt hat, erfüllen können. Aber auch die Kantone, welche in der Postentschädigungsscala mit einer kleinen Ziffer repräsentirt sind, dürfen beanspruchen, daß

die Ueberschüsse des Reinertrages der Postverwaltung im Sinne des Art. 33 der Bundeskasse zufallen, um für die allgemeinen Landes-Interessen nutzbringend verwendet zu werden. Auch sie haben das Postregale an den Bund abgetreten, welches in Folge der spätern Entwicklung der Dinge für sie eine größere, für die andern eine geringere Einnahmsquelle hätte werden können. Auf der einen Seite die grellen Unbilligkeiten fortbestehen lassen, welche in der Geldscala, in der Zollentschädigung, im Ohmgelde, in der Postscala selbst liegt, und auf der andern Seite dem Bunde die Einnahmsquellen entziehen, durch welche er den minderbegünstigten Kantonen mittelbar einigen Ersatz leisten könnte, verträgt sich in der That nicht gut mit der föderativen Natur unserer Bundes-Institutionen. Noch eher ließe sich eine gleichmäßige Vertheilung unter die Kantone rechtfertigen, wenn man durchaus ein neues Recht oktroyiren will. Mit einem Worte: bei dem untheilbaren Causalzusammenhang aller Bestimmungen der Bundesverfassung ist constitutionell eine Revision einzelner Bestimmungen nur auf dem Wege der Bundesrevision zulässig, wobei man dann auch den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen aller Bestandtheile gerecht werden müßte.

Es ist schließlich auf die politische Seite der Frage und im Besondern darauf hingewiesen worden, wie sehr es im Interesse des Bundes liege, daß die Finanzlage der Kantone eine gesunde sei.

Wir verkennen das Gewicht dieses Grundes keineswegs. Doch dar man dasselbe nicht überschätzen und die Wünsche der Regierungen und Finanzdirektionen gewisser Kantone nicht unbedingt auf gleiche Linie mit den Interessen des gesammten Schweizervolkes und des nationalwirthschaftlichen Fortschrittes im Lande setzen. Die momentane finanzielle Bedeutung für jene ist, wenn für die Zukunft das Rechnungswesen nach dem einstimmigen Antrage der Kommission auf die Basis gestellt sein wird, daß die Inventarbewegung auf den Reinertrag der Postverwaltung nur mit dem Zins betreffniß des Betriebskapitals influirt, überdieß nicht von der Art, daß sie die großen politischen Bedenken einer mindestens zweifelhaften Verfassungsauslegung aufzuwiegen vermöchte, welche uns in die abschüssige Bahn unbefriedigter Begehrlichkeit führen könnte.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 12. Januar 1860.

Die Kommissionsminderheit:

Ed. Häberlin.

Anträge der zweiten Abtheilung der Kommission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1860
Date	
Data	
Seite	203-223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.